

Dokumentation von Kontaktdaten am Skilift Auchte an der Kasse abgeben

Nach § 22 des Infektionsschutzgesetz sind Kontaktdaten zu erheben.

Sie müssen den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person umfassen.

Die Kontaktdaten werden für die Dauer von vier Wochen nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person aufbewahrt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorgelegt.

Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person werden die Daten gelöscht.

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefonische Erreichbarkeit	

Zeitpunkt des Betretens (Datum/Uhrzeit)	Zeitpunkt des Verlassens (Datum/Uhrzeit)

In der Alarmstufe II

Gilt für alle Personen: Wintersportler, Vereinsfunktionäre, Vereinsangehörige Helfer, Mitwirkende, Skilehrer **2G+**. Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen, deren Impfung oder Positiv-Nachweis älter als 6 Monate ist, müssen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen. Geboosterte Personen und solche, deren Grundimmunsierung oder Genesung weniger als 6 Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen.

Ausnahmen

Eltern, die nur ihre Kinder bringen und abholen
Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
Grundschüler*innen, Schüler*innen bis einschl. 17 Jahre (Testung in der Schule). In den Schulferien muss ein negativer Antigen-Test vorgezeigt werden.

Bei den Schülerinnen und Schülern ist die Vorlage des Schülersausweises erforderlich.

Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist ein negativer Antigen-Test oder PCR bzw. genesenen Nachweis erforderlich.